



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 08 / 2021
vom 16. Juni 2021

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 212 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Intranet einsehen oder ausdrucken unter:
>Universität Mannheim/Service/Verwaltung/Dezernat VI/Organisation/Rektoratsnachrichten<

Inhalt:**Seite**

Satzung der Universität Mannheim zur Inanspruchnahme und Ausgestaltung der Verlängerungsmöglichkeit des Beamtenverhältnisses nach § 45 Absatz 6 Satz 8 bis 11 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)	4
---	---

Satzung der Universität Mannheim

zur Inanspruchnahme und Ausgestaltung der Verlängerungsmöglichkeit des Beamtenverhältnisses nach § 45 Absatz 6 Satz 8 bis 11 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)

Der Senat der Universität Mannheim hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 bis 11 LHG iVm. § 19 Absatz 1 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Regelungen (4. Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 31.12.2020 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, Tenure-Track-Professoren/Professorinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen/Akademischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit nach §§ 51 bis 52 LHG wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger.

§ 2 Voraussetzungen für die Verlängerung

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 1 sind:

1. Betreuung oder Pflege

- a) Die tatsächliche Betreuung eines eigenen oder rechtlich angenommenen Kindes unter 14 Jahren während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Hierfür sind zum Nachweis vorzulegen:

- Geburtsurkunde bzw. Annahmearkunde,
- Bestätigung des/der Antragstellers/Antragstellerin, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt oder leben wird,

oder

- b) Die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit. Angehörige in diesem Sinne sind die eigenen leiblichen Eltern, Geschwister inklusive Halbgeschwister, Kinder bzw. rechtlich angenommene Kinder sowie der Ehepartner oder die Ehepartnerin oder Verpartnerte.

Hierfür sind zum Nachweis vorzulegen:

- Erklärung zum Verwandtschaftsverhältnis,
- Bescheinigung der Pflegekasse über Pflegegrad 2 oder höher,
- Bestätigung des Antragstellers oder der Antragstellerin, dass der Angehörige oder die Angehörige von ihm oder ihr tatsächlich gepflegt wurde oder wird. Der Zeitraum der Pflege ist anzugeben.

2. Erreichen des Qualifizierungsziels

Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.

Hierfür sind zum Nachweis vorzulegen:

- Mitteilung über den aktuellen Stand der Qualifizierung und
- eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizierungsziels.

§ 3 Ausgestaltung des Verfahrens

(1) Die Verlängerung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der zweiten Phase des Beamtenverhältnisses auf Zeit schriftlich zu beantragen. Diesem Antrag sind die unter § 2 aufgeführten Nachweise und eine Begründung beizufügen. Der Antrag ist über die Vorgesetzten, bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen über den Dekan oder die Dekanin, an den Rektor oder die Rektorin der Universität zu richten.

(2) Vorgesetzte beziehungsweise Dekanin oder Dekan geben eine Stellungnahme dazu ab, ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen und ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist, sowie ob der Verlängerung dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 4 Dauer der Verlängerung

Das Beamtenverhältnis soll für die Dauer, die erforderlich ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal für zwei Jahre pro Betreuungs- oder Pflegefall verlängert werden. Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten. Soweit die Verlängerung mit anderen Verlängerungen nach § 45 Abs. 6 LHG zusammentrifft, dürfen sie insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Betreuungszeiten in der Verlängerungsphase bleiben unberücksichtigt, hierfür kann kein erneuter Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Die in § 45 Abs. 6 LHG festgelegten Höchstgrenzen für Verlängerungen sind einzuhalten.

§ 5 Ausschluss der Verlängerung

Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel von der Beamtin oder dem Beamten bereits erreicht, erkennbar aufgegeben wurde, nicht ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen.

§ 6 Juniorprofessuren mit einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Soweit mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mannheim, den 28. Mai 2021



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor